23
Politisches System

Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat

Abstract | Das politische System Liechtensteins hat sich von der monarchischen Prägung im 19. Jahrhundert schrittweise zu einer monarchisch-demokratischen Mischform entwickelt. Fürst und Volk teilen sich gemäß der Verfassung von 1921 die Macht auf. Der Landtag (Parlament) wird vom Volk gewählt, die Regierung vom Landtag vorgeschlagen und vom Fürsten ernannt. Beide können die Regierung auch absetzen. Die legislativen Kompetenzen liegen in erster Linie beim Landtag. Dem Fürsten steht allerdings das Recht zu, die Sanktion von Gesetzen, Finanzbeschlüssen und Staatsverträgen zu verweigern, selbst nach einer befürwortenden Volksabstimmung. Zu Volksabstimmungen kommt es regelmäßig aufgrund von Volksinitiativen, Referenden gegen Landtagsbeschlüsse oder weil der Landtag von sich aus eine Volksabstimmung über einen seiner Beschlüsse anordnet. Dabei sind rechtsstaatliche Prinzipien zu beachten, da sonst der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht Beschlüsse aufheben kann. Insgesamt handelt es sich in Liechtenstein um ein komplexes System mit vielen Akteuren und Vetospielern, in welchem auch Staatsverträge mit bindender Wirkung zunehmend eine bedeutende Rolle spielen.

Keywords | Gewaltenteilung – Politisches System – Monarchie – Demokratie – Volksrechte

Einleitung

Das Handbuch Politisches System Liechtensteins beschreibt in 22 Kapiteln die verschiedenen Aspekte und Organe des politischen Systems. Die einzelnen Beiträge fassen die wichtigsten Forschungsergebnisse zusammen und zeigen den aktuellen Stand. Ziel dieses Schlusskapitels ist es, eine Übersicht über die wesentlichen Merkmale des politischen Systems zu liefern und somit in einer Synthese die wesentlichen Inhalte der einzelnen Kapitel zusammenzufassen.

Zunächst werden die wichtigsten Etappen der Entwicklung des politischen Systems Liechtensteins in historischer Rückschau betrachtet. Danach werden die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des bestehenden Systems aufgeführt, sowohl nationale Regelungen wie auch Vorgaben, die sich aus Staatsverträgen und internationalen Verpflichtungen ergeben. Im anschließenden Kapitel werden die theoretischen Ansätze der Forschung zu politischen Systemen beleuchtet. Dabei wird auch der Blick auf Besonderheiten von Kleinstaaten gerichtet.

Der empirische Teil betrachtet all die zuvor in diesem Handbuch gesondert vorgestellten Institutionen, Organe und Akteure in ihrem Zusammenspiel. Schließlich wird das politische System Liechtensteins in einem breiteren, internationalen Kontext eingeordnet und dessen Vergleichbarkeit wie auch Besonderheit aus vergleichender Perspektive beurteilt.

Am Ende des Beitrags werden die relevante und im Beitrag zitierte Literatur sowie Links zu themenspezifischen Internetplattformen aufgeführt. Bei zahlreichen Aspekten, die in diesem Beitrag

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

abgehandelt werden, wird auf ausführlichere Darstellungen in anderen Beiträgen in diesem Handbuch verwiesen, in welchen die Teilbereiche des politischen Systems umfassender abgehandelt werden.

Historie

17. bis Anfang 20. Jahrhundert

1699 erwarb das in Wien residierende Fürstenhaus von Liechtenstein die Herrschaftsrechte über die Herrschaft Schellenberg, den heutigen Landesteil Unterland. 1712 folgte der Kauf der Grafschaft Vaduz, das heutige Oberland. Beide Landesteile wurden 1719 zum Reichsfürstentum Liechtenstein vereinigt. Das Fürstenhaus besaß weit größere und ertragreichere Ländereien in Böhmen, Mähren und Österreich, die allerdings nicht reichsunmittelbar waren. Das Reichsfürstentum Liechtenstein war hingegen reichsunmittelbar und ermöglichte so dem Fürstenhaus, im Reichsfürstenrat des damaligen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation Einsitz zu nehmen.

Liechtenstein war eingebettet in dieses Alte Reich und kannte noch keine staatliche Souveränität. Die Untertanenschaft in Liechtenstein war mit den lokalen Verhältnissen befasst, während die Verwaltung des Landes von Beamten des Fürsten – Landvögte, später Landesverweser – ausgeübt wurde.

Nach der Niederlage des Heiligen Römischen Reiches gegen Napoleon wurden viele Herrschaftsgebiete des Alten Reiches – Grafschaften, Herzogtümer u.a. – zu größeren Staaten zusammengeschlossen (Mediatisierung). Liechtenstein blieb jedoch als nunmehr souveräner Staat eigenständig und musste wie die anderen, neu gebildeten Staaten auf Geheiß von Napoleon Mitglied im Rheinbund werden. Dieser bestand von 1806 bis 1813, dem Jahr der Niederlage Napoleons in der Völkerschlacht von Leipzig. Dem kurz darauf gegründeten Staatenbund – dem Deutschen Bund – trat Liechtenstein wiederum als souveräner Staat bei.

Die Souveränität war damals weitgehend in der Person des amtierenden Fürsten verankert. Die Mitgliedschaft im Deutschen Bund brachte auch die Verpflichtung mit sich, eine sogenannte Landständische Verfassung zu erlassen, welche monarchisch ausgerichtet sein musste. Die Staatsgeschäfte waren beim Fürsten und dessen lokalen Beamten verankert.

Gegen die absolutistischen Verhältnisse wehrten sich die Untertanen wiederholt, so etwa bei den Unruhen 1830/31. Einen deutlichen Aufschwung erlebte das Aufbegehren der Untertanen 1848/49, als die europäischen Freiheitsbestrebungen auch in Liechtenstein ihren Niederschlag fanden. Ein Landrat wurde gewählt, der Fürst akzeptierte die Ausarbeitung einer neuen Verfassung und setzte mittels Übergangsbestimmungen die bestehende Verfassung außer Kraft. Die beiden Volksvertreter Peter Kaiser und Karl Schädler vertraten 1848 und 1849 Liechtenstein in der Deutschen Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche. Doch die Revolution blieb in Deutschland erfolglos und der Fürst setzte die alte Verfassung wieder in Kraft.

Die enge Beziehung zu Österreich wurde mit einem Zollvertrag 1852 weiter vertieft. Da die Fürsten von Liechtenstein stark von den Entwicklungen in Österreich gelenkt wurden, erließen sie 1862 eine neue Verfassung, die Konstitutionelle Verfassung. Wie in Österreich wurde nun auch in Liechtenstein den Bürgern ein gewisses Maß an Mitsprache in staatlichen Belangen zugestanden. Der Landtag

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

wurde in den Gesetzgebungsprozess und die Budgetierung der Staatsfinanzen eingebunden. Die Macht war aber weiterhin beim Fürsten konzentriert, die Regierung (der Landesverweser) wurde vom Fürsten bestellt und bestand weiterhin aus ausländischen Beamten.

Das langsam erwachende staatsbürgerliche Bewusstsein manifestierte sich unter anderem in ersten Zeitungsversuchen. 1863 bis 1867 erschien die Liechtensteiner Landeszeitung, 1873 bis 1877 die Liechtensteinische Wochenzeitung, ab 1878 das Liechtensteiner Volksblatt, welches bis 2023 bestand (siehe Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

Parteigründungen und Verfassung von 1921

Ab 1914 wurden zunehmend kritische Stimmen im Landtag laut, namentlich vorgetragen vom progressiven Anwalt und Abgeordneten Wilhelm Beck (Quaderer-Vogt 2014). Als 1918 nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg die Donaumonarchie aufgelöst und in Österreich die Republik ausgerufen wurde, war auch die Stellung der Monarchie in Liechtenstein geschwächt. Unter der Führung von Beck wurde 1918 die erste Partei Liechtensteins gegründet, die Christlich-soziale Volkspartei (VP). Die politischen Gegner reagierten gezwungenermaßen darauf und gründeten noch im gleichen Jahr die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch).

In den sogenannten Schlossabmachungen einigten sich die Volksvertreter und das Fürstenhaus – vertreten durch einen Abgesandten des Fürstenhauses und den Landesverweser – auf eine neue Verfassung, die 1921 in Kraft trat. Wesentliche Neuerungen waren, dass die Regierung künftig aus gebürtigen Liechtensteinern bestehen musste; dass alle 15 Landtagsabgeordneten vom Volk gewählt wurden und der Fürst nicht mehr wie bis anhin drei Abgeordnete ernennen konnte; dass die Gerichtsinstanzen ihren Sitz in Liechtenstein haben mussten (statt teilweise in Österreich); dass direkte Volksrechte eingeführt wurden mit der Möglichkeit von Gesetzes- und Verfassungsinitiativen, Referenden gegen Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages, ja sogar der Möglichkeit von Volksabstimmungen zur Einberufung oder Auflösung des Landtages (Batliner 1993; Marxer 2018).

1 920er- bis 1940er-Jahre

Das damalige Majorzwahlrecht und die Aufteilung in zwei Wahlkreise – Oberland und Unterland – führten zu einer verzerrten Repräsentation im Landtag. Die im Oberland stärkere VP konnte oftmals alle neun Oberländer Mandate erobern, die im Unterland dominierende FBP die sechs Unterländer Mandate. Dies führte zu heftigem Streit zwischen den damals einzigen beiden Parteien.

Innenpolitisch kam es 1928 zu einem gravierenden Vorfall, welcher die FBP anstelle der VP an die Regierungsmacht brachte: Die liechtensteinische Sparkassa wurde aufgrund von Spekulationsgeschäften an den Rand des Abgrunds getrieben, wobei die Verantwortung der VP angelastet wurde (Geiger 1997). Die FBP gewann nach der Demission der Regierung Gustav Schädler (VP) wegen dieses Sparkassaskandals und den vorgezogenen Neuwahlen 1928 insgesamt elf der fünfzehn Landtagsmandate. Josef Hoop (FBP) wurde Regierungschef und übte dieses Amt bis 1945 aus. Die VP bestand darauf, dass die ordentliche Mandatsperiode 1930 ablaufe. Ihre vier Abgeordneten traten daher aus dem

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Landtag aus, die FBP aber organisierte Nachwahlen für diese vier Mandate, an welcher sich die VP nicht beteiligte. Bis zu den nächsten Wahlen 1932 waren daher alle 15 Mandate von der FBP besetzt. Bei den Wahlen 1932 errang die VP nur zwei Oberländer Mandate, die FBP triumphierte mit 13 Mandaten.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren in Liechtenstein anhaltend angespannt. Aufgrund des Zollvertrages mit Österreich 1852 hatten sich Unternehmer aus der Schweiz in Liechtenstein angesiedelt, vor allem auf die Textilindustrie konzentriert. Doch bis in die 1930er-Jahre lebten der Staat und die Bevölkerung noch in eher ärmlichen Verhältnissen. Das 1926 neu erlassene Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bildete den Grundstein für einen florierenden Finanzdienstleistungssektor (Banken und Treuhänder), der Aufschwung setzte allerdings erst nach dem Zweiten Weltkrieg richtig ein. Ebenso legte der Industriesektor seit dem Ende der 1930er-Jahre bis in die Gegenwart stark zu. Der Verkauf von Briefmarken wie auch Finanzeinbürgerungen waren zusätzlich – notgedrungen – wichtige Einnahmequellen für den Staat (siehe Beitrag „Wirtschaftsstruktur" in diesem Handbuch).

Nach der Kündigung des Zollvertrages mit Österreich 1919 wurde 1923 ein Zollanschlussvertrag mit der Schweiz abgeschlossen und der Schweizer Franken als Währung eingeführt. Dies begünstigte eine positive wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins. Eine solche Partnerschaft mit einem größeren Nachbarstaat führt allerdings auch zu einem gewissen Souveränitätsverlust, da Beschlüsse des Nachbarstaates in bestimmten Materien auch in Liechtenstein gelten. Die Souveränität Liechtensteins war aber auch aus internationaler Perspektive nach dem Ersten Weltkriege infrage gestellt. Liechtenstein wollte 1920 dem Völkerbund beitreten. Die Schweiz stellte für Liechtenstein den Beitrittsantrag, blieb aber der einzige Staat, der für eine Aufnahme stimmte. Aufgrund der Kleinheit und Abhängigkeit Liechtensteins wurde die Souveränität Liechtensteins von den anderen Staaten nicht anerkannt oder sie enthielten sich der Stimme (siehe Beiträge „Souveränität" und „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch).

In den 1930er-Jahren kam es auch zu ständestaatlichen und nationalsozialistischen Bewegungen (Geiger 1997). Der Liechtensteiner Heimatdienst (LHD) war eine 1933 gegründete ständestaatliche Partei, die mit der VP 1936 zur Vaterländischen Union (VU) fusionierte, noch bevor sie eigenständig an Wahlen teilgenommen hatte. Dies führte zu einem Rechtsrutsch in der VP, die seit ihrer Gründung eher mit sozialen und demokratischen Anliegen aufgetreten war. Nach dem Sparkassaskandal war die VP allerdings so stark angeschlagen, dass eine Fusion mit dem Heimatdienst als zweckdienlich erachtet wurde. Gleichzeitig wurden auch die beiden Parteizeitungen – Liechtensteiner Heimatdienst und Liechtensteiner Nachrichten – zum bis in die Gegenwart publizierten Liechtensteiner Vaterland zusammengelegt.

Die nationalsozialistisch orientierte Volksdeutsche Bewegung in Liechtenstein (VDBL) wurde nach dem Anschluss Österreichs an Hitler-Deutschland 1938 gegründet. Die nationalsozialistische Gefahr bewog schließlich auch den Fürsten von Liechtenstein, als erster Regent des Fürstenhauses seinen Wohnsitz nach Liechtenstein auf Schloss Vaduz zu verlegen.

Der Parteienstreit musste angesichts der innen- wie auch außenpolitisch prekären Situation dringend beendet werden, weshalb 1939 das Proporzwahlrecht eingeführt wurde. Das neue Wahlrecht sah auch vor, dass sogenannte stille Wahlen ohne Urnengang durchgeführt werden können, wenn sich die Parteien auf eine Sitzzuteilung einigen. Dies geschah 1939 tatsächlich, sodass die VDBL vom Landtag

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

ausgeschlossen blieb. Sicherheitshalber wurde im neuen Wahlrecht zusätzlich eine Sperrklausel von 18 % der Stimmen eingeführt. Auch bei den für das Jahr 1943 vorgesehenen ordentlichen Wahlen konnte die VDBL nicht zum Landtag kandidieren, da der Fürst eine unbefristete Verlängerung der Mandatsperiode anordnete (Geiger 2000). Der 1939 gewählte Landtag blieb daher bis nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und dem Ende des Nationalsozialismus im Amt. Erst 1945 erfolgten wieder ordentliche Wahlen, an welchen nur die FBP und die VU antraten (siehe Beiträge „Parteien", „Medien und öffentliche Kommunikation" und „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch).

Die Regierungszeit von Josef Hoop endete 1945 auf Druck des Fürsten, der aufgrund von Meinungsverschiedenheiten Regierungschef Hoop die Demission nahelegte. Es ging bei dem Zwist insbesondere um die 1944 vom Fürsten allein veranlasste Wiedereröffnung einer liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern einerseits. Andererseits hatte die Regierung noch 1945 den Aufenthalt eines NSDAP-Parteimannes in Liechtenstein toleriert. Alexander Frick (FBP) wurde Nachfolger von Hoop in der weiterhin bestehenden Koalitionsregierung.

1950er- bis 1960er-Jahre

Seit den 1950er-Jahren erlebte Liechtenstein wirtschaftlich einen starken und anhaltenden Aufschwung. Damit einher ging auch eine verstärkte Zuwanderung von Arbeitskräften, nicht nur aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten, sondern zunehmend auch aus südeuropäischen Mittelmeerstaaten einschließlich des damaligen Jugoslawien und der Türkei. Damit einher ging eine allmähliche gesellschaftliche und religiöse Pluralisierung, die bis in die Gegenwart anhält (siehe Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Die prosperierende Wirtschaft sorgte auch für einen stark wachsenden Staatshaushalt – einschließlich der Gemeindefinanzen –, sodass die Sozialwerke ausgebaut und neue kulturelle Einrichtungen geschaffen werden konnten. Die politischen Verhältnisse waren relativ stabil, da seit 1939 eine FBP/VU-Regierungskoalition bestand, wobei die Vorherrschaft der FBP bis 1970 dauerte. Die beiden Großparteien wurden gelegentlich von anderen Parteien herausgefordert, wobei die Christlich-soziale Partei (CSP) bei den Landtagswahlen 1962 mit 10,1 % der Stimmen ihr bestes Resultat erzielte, aber dennoch ohne Mandat blieb. Aufgrund einer Wahlrechtsbeschwerde der CSP schaffte der Staatsgerichtshof zwar die 18 %-Sperrklausel ab, definierte aber die Eroberung eines Grundmandates als Einstiegshürde für ein Landtagsmandat. Dieses Erfordernis erfüllte die CSP nicht, wegen sinkendem Zuspruch auch nicht bei den Wahlen 1966, 1970 und 1974. Danach löste sie sich auf (siehe Beitrag „Parteien" in diesem Handbuch).

In die Regierungszeit von Alexander Frick fielen unter anderem nach einer Volksabstimmung die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; 1952), der Familienausgleichskasse (1957) und der Invalidenversicherung (1959). Hinzu kam die staatliche Eigenheimförderung (1958). Auf kultureller Ebene sind das Landesmuseum (1954) sowie die Landesbibliothek und das Landesarchiv (1961) als neue Institutionen zu nennen. Außenpolitisch war ein Erfolg, dass Liechtenstein 1950 der Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs – gegen den Widerstand von Ostblockländern – gelang. Dies war ein wichtiger Schritt zur internationalen Anerkennung der staatlichen Souveränität Liechtensteins. Vorausgegangen waren Zweifel an der Gültigkeit der liechtensteinischen Staatsbürger-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

schaft eines Finanzeingebürgerten durch den Staat Guatemala (Nottebohm-Fall). Der Beitritt zum Internationalen Gerichtshof der UNO erlaubte Liechtenstein, eine Klage zu führen, allerdings erfolglos (siehe Beitrag „Souveränität" in diesem Handbuch).

In den 1950er-Jahren kam es zweimal zu vorgezogenen Neuwahlen. Nach Auseinandersetzungen um die Mehrheit im Verwaltungsrat der AHV sorgte die VU 1953 für vorgezogene Neuwahlen, indem sie den Landtagssaal verließ, was zwangsläufig zu Beschlussunfähigkeit und Neuwahlen führte. An der knappen Mehrheit der FBP an Stimmen und Mandaten änderte die Neuwahl jedoch nichts.

1958 kam es erneut zu vorgezogenen Neuwahlen. Auslöserin war wiederum die VU, die nach den regulären Wahlen vom September 1957 eine Wahlbeschwerde einreichte, weil im Wahlkreis Unterland Stimmen von Bürgern mitgezählt worden seien, die schon länger nicht mehr in Liechtenstein wohnen würden. Landtag und Regierung einigten sich unter Vermittlung von Fürst Franz Josef II. auf ein minimales Arbeitsprogramm und setzten für März 1958 vorgezogene Neuwahlen an. Die VU ging mit dem Verlust eines Mandates aus dieser Wahl hervor.

Der Fürst wurde auch 1961 aktiv, als es um eine Volksabstimmung über eine Verfassungsinitiative für ein neues Jagdrecht ging. Auf Wunsch von Regierungschef Frick verweigerte er die Sanktion (ein bis dato einmaliger Vorgang), sodass der Mehrheitsbeschluss in der Volksabstimmung keine Rechtskraft erlangte. Ein von Regierung und Landtag neu ausgearbeitetes Gesetz, welches dem Volk anschließend zur Abstimmung vorgelegt wurde, fand dann wiederum eine Mehrheit und wurde auch vom Fürsten bestätigt (siehe Beitrag „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch).

Nach dem Rücktritt von Regierungschef Frick aus gesundheitlichen Gründen im Juni 1962 wurde in der laufenden Mandatsperiode Gerard Batliner (FBP) vom Landtag als dessen Nachfolger gewählt und vom Fürsten ernannt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Mandatsperioden von Regierung und Landtag entkoppelt gewesen, da der Landtag jeweils auf vier Jahre gewählt wurde, die Regierung hingegen eine sechsjährige Amtsperiode aufwies. Dies wurde erst mit einer Verfassungsänderung 1965 aufgehoben (LGBl. 1965.022), sodass die amtierende Regierung noch bis zu den ordentlichen Landtagswahlen im Amt blieb, danach die Mandatsdauer der Regierung an diejenige des Landtags geknüpft wurde. Batliner blieb somit zunächst Regierungschef bis 1966 und nach der FBP-Mehrheit bei den Landtagswahlen auch weiterhin Chef der FBP/VU-Koalitionsregierung bis 1970. Er setzte wie sein Vorgänger weitere kulturelle Akzente, etwa mit der Gründung der Liechtensteinischen Musikschule (1963) oder der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung (1969). Auch sozialpolitisch hinterließ er Spuren mit der Schaffung eines neuen Sozialhilfegesetzes (1965) oder der Initiierung des Vereins für Heilpädagogische Hilfe (1967). Wie sein Vorgänger setzte er sich für Lösungen gegen die zunehmend erkannten Gefahren für Natur und Umwelt ein.

1970er- bis 1980er-Jahre

Seit der Gründung der ersten Parteien Liechtensteins 1918 waren bis Anfang der 1990er-Jahre mit Ausnahme der Zeit von 1930 bis 1932 (nur FBP im Landtag) jeweils zwei Parteien im Landtag vertreten: VP und FBP (1922 bis 1930 und 1932 bis 1936) beziehungsweise FBP und VU (seit 1936). Von 1928 bis 1970 stellte dabei die FBP den Regierungschef, meistens in einer Koalition mit der VP be-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

ziehungsweise der VU. Im Landtag war das Mandatsverhältnis meistens mit acht zu sieben Sitzen sehr eng. Doch 1970 gewann die VU acht Mandate und stellte mit dem vormaligen Vize-Regierungschef Alfred Hilbe den Chef in der VU/FBP-Koalitionsregierung. In dieser Mandatsperiode sprach sich der Landtag zweimal für die Einführung des Frauenstimmrechts aus, überließ aber dem (männlichen) Stimmvolk das letzte Wort. Sowohl 1971 wie auch 1973 scheiterte das Vorhaben an der Urne.

1974 kippte das Mehrheitsverhältnis wieder und die FBP mit Regierungschef Walter Kieber stellte die Mehrheit im Landtag und in der Koalitionsregierung. 1973 war bereits eine Abänderung des Volksrechtegesetzes beschlossen worden, das Verhältniswahlrecht vom Listenproporz auf den Kandidatenproporz geändert und erneut eine Sperrklausel von 8 % eingeführt. 1974 wurde ein neues Gemeindegesetz beschlossen, sodass nun auch der Gemeinderat im Proporzverfahren gewählt wurde, der Vorsteher (in Vaduz: Bürgermeister) allerdings weiterhin im Majorzverfahren (siehe Beiträge „Wahlsystem und Wahlen“ und „Gemeinden“ in diesem Handbuch).

Ein wichtiger außen- und souveränitätspolitischer Erfolg gelang 1978 mit der Aufnahme in den Europarat. Diesem Beitritt war die Mitgliedschaft in verschiedenen Unterorganisationen des Europarates vorausgegangen.

Bei den Wahlen 1978 gewann wieder die VU die Mehrheit und stellte in der Folge mit Hans Brunhart bis 1993 den Regierungschef in der Koalitionsregierung mit der FBP. Innenpolitisch ist für diese Zeit die Einführung des Frauenstimmrechts 1984 hervorzuheben, da die Landtagsvorlage im dritten Anlauf die Hürde der Volksabstimmung endlich überwand.

Ein anderes kontroverses politisches Thema war die starke Zuwanderung nach Liechtenstein im Zuge der prosperierenden wirtschaftlichen Entwicklung. Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz galt für Personen aus der Schweiz die Freizügigkeit, sodass sie ohne Weiteres in Liechtenstein Wohnsitz nehmen konnten. Andere Ausländergruppen mussten Aufenthalt oder Niederlassung beantragen, Angehörige weiterer Gruppen durften nur als Saisonarbeitskräfte nach Liechtenstein kommen. Nachdem auch in der Schweiz das Ausländerthema mit Volksinitiativen politisch hohe Wellen geworfen hatte, wurde in Liechtenstein im Einverständnis mit der Schweiz 1981 die Personenfreizügigkeit mit der Schweiz suspendiert.

1990er- bis 2000er-Jahre

Außenpolitisch fiel in die Zeit der Brunhart-Regierung unter anderem der UNO-Beitritt (1990) und eine erfolgreiche Volksabstimmung über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (1992). Zum Zeitpunkt des UNO-Beitritts bestand die rechtliche Möglichkeit noch nicht, das Volk über Staatsverträge abstimmen zu lassen. Im Vorfeld der EWR-Abstimmung wurde von Gewerbekreisen jedoch erfolgreich eine Volksinitiative zur Einführung des Staatsvertragsreferendums lanciert. Daher konnte zum EWR-Beitritt eine Volksabstimmung angeordnet werden (siehe die Beiträge „Volk und Volksrechte“ und „Volksabstimmungen“ in diesem Handbuch).

Die EWR-Abstimmung war aber auch begleitet von einem Konflikt zwischen Landtag und Regierung auf der einen Seite, dem Fürsten auf der anderen Seite. Es ging dabei um den Termin der Volkabstimmung: Fürst Hans-Adam II. wollte, dass Liechtenstein vor der Schweiz über den EWR-Beitritt

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

abstimmt, die Regierung wollte den Termin nach der betreffenden Abstimmung in der Schweiz anberaumen. Dies ging als Staatskrise in die Annalen ein und löste langjährige Vorarbeiten in Landtagskommissionen und dem Fürstenhaus zur Abänderung der Verfassung und zur rechtlichen Klärung von Kompetenzen der Staatsorgane aus. Am Ende startete das Fürstenhaus eine Volksinitiative zur Abänderung der Verfassung, da die Vorstellungen des Fürstenhauses zur Verfassungsänderung ohne Perspektive waren, im Landtag die notwendige qualifizierte Mehrheit zu finden. Die Initiative gelangte 2003 zur Abstimmung und fand eine deutliche Mehrheit (Merki 2015). Wesentliche Änderungen betrafen das einseitige Recht sowohl des Landtags wie auch des Fürsten, die Regierung zu entlassen; die Einschränkung der Kompetenzen des Staatsgerichtshofes bei Konflikten zwischen Staatsorganen; die Möglichkeit der Gemeinden, aus dem Staatsverband auszutreten; eine neue Regelung bei der Wahl von Richter:innen; die Möglichkeit eines Misstrauensvotums des Volkes gegenüber dem amtierenden Fürsten sowie die Möglichkeit zur Abschaffung der Monarchie auf demokratischem Weg.

Im Frühjahr 1993 verlor Hans Brunhart beziehungsweise die VU die Wahl und es folgte eine kurze Regierungszeit unter Markus Büchel (FBP) in einer FBP/VU-Koalition. Bei diesen Wahlen gelang es auch erstmals einer dritten Partei, der Freien Liste (FL), ein Landtagsmandat zu erobern, nachdem sie 1986 und 1989 erfolglos kandidiert hatte. Bis dahin waren andere Parteien wie auch die FL am Grundmandatserfordernis oder an der 8 % -Sperrklausel gescheitert. Die FL konnte in der Folge bis in die Gegenwart mindestens ein bis maximal drei Landtagsmandate erobern. Die Sperrklausel ist bis in die Gegenwart in Kraft, eine Volksinitiative der FL zu deren Abschaffung scheiterte 1992 an der Urne.

Die Regierungszeit von Markus Büchel endete bereits im Herbst 1993, da er das Vertrauen der eigenen Partei verlor. Die FBP schlug im Landtag einen anderen Regierungschefkandidaten vor, aber der Fürst willigte der Absetzung des Regierungschefs nur indirekt zu, indem er den Landtag auflöste, was Neuwahlen zur Folge hatte. Bei diesen Wahlen schnitt die VU wieder besser ab als die FBP und es folgte eine VU/FBP-Koalitionsregierung unter Mario Frick (VU).

Mit der Europäischen Union und mit der Schweiz konnten nach der Abstimmung von 1992 erfolgreich Verhandlungen abgeschlossen werden, sodass Liechtenstein sowohl im Zollgebiet der Schweiz bleiben wie auch EWR-Mitglied werden konnte. Dabei konnte auch die außergewöhnliche Lösung mit den EU/EWR-Vertragspartnern ausgehandelt werden, dass die Personenfreizügigkeit in Liechtenstein nur in stark eingeschränktem Maße mittels definierten Kontingenten gilt. Die zweite EWR-Abstimmung auf Grundlage der Verhandlungsergebnisse endete 1995 wiederum mit Zustimmung.

Als auch vier Jahre später die VU stärkste Partei blieb, begab sich die FBP aus eigenem Antrieb in die Opposition und es folgte ab 1997 eine VU-Alleinregierung unter Mario Frick. Vier Jahre später schnitt die FBP besser ab als die VU, die sich nun ihrerseits in die Opposition begab. Die FBP bildete somit ab 2001 eine Alleinregierung unter Regierungschef Otmar Hasler. Seit 2005 regieren die beiden Parteien wieder in einer großen Koalition (siehe Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch).

Für alle überraschend beschloss der Vatikan 1997, Liechtenstein aus dem Bistum Chur herauszulösen und neu ein Erzbistum Vaduz zu errichten. Damit konnte der umstrittene konservative Bischof von Chur, der Liechtensteiner Bürger Wolfgang Haas, ins neue Erzbistum versetzt werden. 2023 musste er altersbedingt seinen Rücktritt anbieten, welcher vom Papst angenommen wurde. Interimistisch wurde der Bischof von Feldkirch, Benno Elbs, als Bischof eingesetzt. Zwischen fortschrittlichen katholischen Kreisen und dem Erzbistum schwelt seit der Errichtung des Erzbistums ein Konflikt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ein konfessionsneutrales Religionsgemeinschaftengesetz wurde zwar vom Landtag beschlossen, trat aber wegen eigentumsrechtlicher Fragen noch nicht in Kraft. Dabei schreitet die religiöse Pluralisierung voran. Das traditionell römisch-katholische Land erlebte im 19. Jahrhundert zunächst eine Zuwanderung von Evangelischen aus der Schweiz. Mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg (Merki 2007) folgte weitere Zuwanderung aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten mit verschiedenen christlichen Konfessionen, aus südeuropäischen Staaten mit mehrheitlich katholischer Prägung, aber auch Migranten und Migrantinnen aus Griechenland, Jugoslawien, der Türkei und weiteren Staaten mit christlich-orthodoxem oder muslimischem Glauben. Die gemäß Volkszählungsdaten am stärksten wachsende Gruppe ist allerdings diejenige der selbstdeklarierten Konfessionslosen (siehe Beitrag „Kirche und Religion" in diesem Handbuch).

Bei den Landtagswahlen 2005 lag weiterhin die FBP vorne, die VU schickte sich wieder in eine FBP/VU-Koalition unter dem bereits zuvor amtierenden Otmar Hasler. 2009 folgte nach dem Wahlsieg der VU eine VU/FBP-Koalition unter Regierungschef Klaus Tschütscher.

2010er- bis 2020er-Jahre

Es folgte eine weitere Pluralisierung des Parteiensystems: 2013 zog neben VU, FBP und FL neu auch die Partei Die Unabhängigen (DU) in den Landtag ein. Sie konnte ihr Resultat 2017 nochmals verbessern. In der folgenden Mandatsperiode kam es zur Parteispaltung von DU und bei den Wahlen 2021 eroberten die abgespaltenen Demokraten pro Liechtenstein (DpL) zwei Mandate, während DU ohne Mandat blieb (siehe Beiträge „Landtag", „Regierung" und „Parteien" in diesem Handbuch). Bei den Wahlen 2013 und 2017 lag die FBP knapp vor der VU und führte eine FBP/VU-Koalition unter Regierungschef Adrian Hasler an. 2021 kam es erstmals zu einem Mandatspatt zwischen den beiden Parteien mit je zehn Mandaten. Die VU konnte mit Regierungschef Daniel Risch die Mehrheit in der VU/FBP-Koalition stellen, überließ aber der FBP die Position des Landtagspräsidenten.

Gesellschaftspolitisch werden zunehmend traditionelle Werte und Rollen infrage gestellt. Nachdem Mädchen erst seit 1968 an das Gymnasium in Liechtenstein zugelassen wurden, stellen sie heute die Mehrheit der Schülerschaft. Neben den Rechten der Frauen wurden auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit spezifischen Gesetzen und der Unterzeichnung internationaler Konventionen unterstrichen. Auch von eingetragener Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare (Partnerschaftsgesetz 2011 mit Volksabstimmung eingeführt) bis hin zur Ehe für alle wurden gesetzgeberisch neue Zeichen gesetzt (siehe Beiträge „Bildungssystem", „Zivilgesellschaft" und „Chancengleichheit" in diesem Handbuch).

Die Liberalisierung und Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs stieß jedoch auf Widerstand des Fürstenhauses. Bei einer entsprechenden Volksinitiative wurde bereits im Vorfeld das fürstliche Veto im Falle einer Mehrheit in der Volksabstimmung angekündigt. Dies veranlasste monarchiekritische Kreise zu einer Volksinitiative zur Abschaffung des Vetorechts des Fürsten nach Volksabstimmungen. Die Initiative wurde im Jahr 2012 an der Urne jedoch klar abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde 2020 eine Verfassungsinitiative für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien – in der Tendenz eine Quotenregelung. Auch die Zulassung der doppelten Staatsbürgerschaft bei Einbürgerungen wurde an der Urne deutlich verworfen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Eine gravierende Änderung im politischen System hätte im Falle einer Annahme an der Urne die Volksinitiative der DpL zum Einbezug des Volkes bei der Bestellung der Regierung – faktisch die Direktwahl der Regierung durch das Volk – bewirkt. 68 % lehnten im Februar 2024 die Vorlage jedoch ab, da politische Blockaden befürchtet wurden, die Rechte des Fürsten und des Landtags bei der Regierungsbestellung faktisch beschränkt worden wären und mit Blick auf das gute Funktionieren des politischen Systems die anvisierte Neuordnung als riskantes Experiment betrachtet wurde.

Rechtliche Grundlagen

Die Grundzüge des politischen Systems werden in der Verfassung festgelegt (Hoch et al. 2021; Wille 2015). Zu allen Teilbereichen des politischen Systems gelten aber auch Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, in denen die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen etc. bestimmter Institutionen und Akteure definiert werden. Neben den nationalstaatlichen Regelungen müssen ferner auch Verpflichtungen aus Staatsverträgen, Mitgliedschaften in internationalen Organisationen, Konventionen etc. berücksichtigt werden, sofern sie für das politische System Rahmenbedingungen setzen oder konkrete Erwartungen und Pflichten auferlegen.

National

In der Verfassung werden alle Staatsorgane mit ihren wesentlichen Rollen, Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen angeführt (LV; LGBl. 1921.015). Dies betrifft den Fürsten als Staatsoberhaupt, den Landtag als gewählte Volksvertretung, die Regierung in ihrer doppelten Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag und dem Fürsten, die Grundrechte und die direkten Volksrechte in Form von Volksinitiativen, Referenden und Landtagsbegehren, Grundzüge der Wahlberechtigung und des Wahlrechts, die Funktion und die Kompetenzen der Gemeinden sowie die Struktur und Rolle der Gerichtsbarkeit.

Zu allen Organen sind eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen in Kraft. Nachstehend werden für die einzelnen Organe und Aspekte die relevantesten Gesetze erwähnt. Häufig werden sie mittels Verordnungen der Regierung weiter präzisiert und es spielen auch andere Gesetze eine zusätzliche Rolle.

Fürstenhaus

Das Fürstenhaus regelt seine internen Verhältnisse im Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993 (LGBl. 1993.100). Da die Verfassung Bezug zum Hausgesetz nimmt, ist es auch für staatliche Belange relevant.

Landtag

Für die Organisation des Landtags ist insbesondere die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 maßgeblich (GOLT; LGBl. 2013.009). Das Verhältnis von Landtag und Regierung wird im Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung geregelt (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz, GVVKG; LGBl. 2003.108).

Regierung

Am wichtigsten ist das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; LGBl. 2012.348). Zum Verhältnis von Regierung und Landtag siehe das oben erwähnte GVVKG.

Grundrechte

Neben den allgemeinen Formulierungen in der Verfassung zu Grundrechtsfragen sind speziell die folgenden drei Gesetze mit zusätzlichen Regelungen zu erwähnen: Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG; LGBl. 1999.096); Gesetz von 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGlG; LGBl. 2006.243); Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG; LGBl. 2016.504). Ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz besteht hingegen nicht. Relevant können auch Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 24. Juni 1987 sein (StGB; LGBl. 1988.037), insbesondere § 283 StGB über Diskriminierung.

Wahlrecht

Für das Wahlrecht ist zunächst die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erforderlich und somit ist das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; LGBl. 1960.023) maßgeblich. Die Konkretisierung des Wahlrechts erfolgt gemäß Verweis in Art. 46 Abs. 5 LV in einem besonderen Gesetz. Dies ist das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG; LGBl. 1973.050). Bei Gemeindewahlen kommt zusätzlich das Gemeindegesetz (siehe weiter unten) zur Anwendung.

Direkte Volksrechte

Die direkten Volksrechte werden in der Verfassung vorgegeben: Volks- oder Gemeindeinitiative (Art. 64 LV); Volks- oder Gemeindereferendum und Landtagsbegehren (Art. 66 und Art. 66bis LV); Einberufung und Auflösung des Landtages (Art. 48 LV); Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten (Art. 13ter LV); Volksinitiative zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV); Volksabstimmung zur Richterwahl (Art. 96 LV).

Weitere Ausführungen zu Stimm- und Wahlrechtsregeln finden sich im bereits erwähnten Volksrechtegesetz und im Gemeindegesetz. Ein Misstrauensantrag gegen den Fürsten wird von den zuständigen Instanzen des Fürstenhauses gemäß Regelung im Hausgesetz behandelt. Die Regelungen zur Abschaffung der Monarchie sind weitgehend bereits in Art. 113 LV ausformuliert, ebenso die Regelungen im Falle einer Volkswahl von Richter:innen (Art. 96 LV).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gemeinden

Für die Organisation der Gemeinden, deren Aufgaben und Kompetenzen wie auch die Wahl der verschiedenen Organe ist das Gemeindegesetz vom 20. März 1996 die maßgebliche Grundlage (GemG; LGBl. 1996.076). In Fragen der Stimmberechtigung wird auch auf das Volksrechtegesetz verwiesen.

Verwaltung

In Bezug auf die Verwaltung ist das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; LGBl. 2012.348) hervorzuheben.

International

Die Mitgliedschaft im Europarat und in der UNO mit den von diesen Institutionen vertretenen Deklarationen zu Menschenrechten beziehungsweise noch konkreter die Europäische Menschenrechtskonvention fordern von den Staaten die Einhaltung von Standards der Grund- und Menschenrechte. Damit einher gehen auch demokratische Forderungen, etwa nach Meinungs-, Rede- und Versammlungsfreiheit – somit auch Freiheit der Medien, der politischen Betätigung und der Gründung von Parteien und politischen Bewegungen –, ferner auch die Durchführung von freien und geheimen Wahlen.

Zahlreiche Konventionen, die auch Liechtenstein ratifiziert hat, fordern konkretere Maßnahmen und rechtliche Regelungen, die von den Vertragsstaaten einzuhalten sind. Besonders hervorzuheben sind die bereits erwähnte Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (LGBl. 1982.060.001), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (LGBl. 1999.058), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (LGBl. 2000.080), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (LGBl. 2002.017), das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (LGBl. 2024.003). Unter anderem werden in diesen Konventionen das Recht auf Teilnahme an Wahlen, staatsbürgerliche Rechte, Rede- und Versammlungsrecht sowie weitere demokratiepolitisch relevante Regelungen gefordert.

Mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verpflichten sich die Vertragsstaaten beispielsweise zur Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte (Art. 3), es besteht das Recht auf ungehinderte Meinungsfreiheit (Art. 19) und das Recht, sich zu organisieren (Art. 22), das Recht, „bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden" (Art. 25 lit. b). Zu Art. 3 gab Liechtenstein allerdings folgende Erklärung ab: „Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass es die Bestimmungen des Art. 3 des Paktes nicht als Hindernis zu den Verfassungsbestimmungen betreffend die erbliche Thronfolge des Landesfürsten auslegt."

Einen Einfluss haben bilaterale Verträge – insbesondere der Zollvertrag mit der Schweiz – wie auch internationale Übereinkommen auf die nationalstaatliche Souveränität. Insofern sind die Kompetenzen der einzelnen Staatsorgane und auch weiterer Akteure im politischen System mitunter Einschrän-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

kungen unterworfen. Daher wird etwa bei Volksinitiativen, die angemeldet werden müssen, eine Vorprüfung vorgenommen, ob sie der Verfassung oder Bestimmungen aus Staatsverträgen widersprechen. Sollte dies der Fall sein – etwa weil in Liechtenstein anwendbares EWR-Recht unterlaufen würde –, würde eine entsprechende Volksinitiative nicht zugelassen.

Theoretischer Rahmen

Im Zentrum der vergleichenden Regierungslehre steht das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative, mithin also das Regierungssystem[1] demokratischer Staaten (Loewenstein 1975; Steffani 1979, 1997). Diese beiden Organe sind zweifellos zwei der maßgeblichsten strukturbildenden Elemente eines politischen Systems, machen dieses aber noch nicht in seiner Gesamtheit aus.

Der vor allem mit dem Namen von Arend Lijphart (1977, 1999, 2012) verbundene neo-institutionelle Ansatz geht über einen Vergleich von Regierungssystemen hinaus, indem nebst der formalen Institutionenordnung auch weitere Komponenten eines politischen Systems wie das Parteien- und Mediensystem sowie die politische Kultur berücksichtigt werden. Für einen Kleinstaat wie Liechtenstein gelten dabei noch besondere Rahmenbedingungen, die sich aus der Kleinheit, der Ressourcenschwäche, der sozialen Nähe und Überschaubarkeit oder auch der faktisch limitierten Souveränität infolge Auslandabhängigkeit ergeben (siehe die Beiträge „Souveränität", „Internationale Beziehungen" und „Kleinstaatlichkeit" in diesem Handbuch).

Machtverteilung, Machtkontrolle, Machtbegrenzung

Nach Vatter (2014: 38–39) kann die institutionelle Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Regierung, Staatsoberhaupt und Parlament auf der Grundlage von drei institutionell geregelten Normen charakterisiert werden: der Norm der Machtverteilung, der Machtkontrolle sowie der Machtbegrenzung.

Die Machtverteilung zeigt, wie stark die beiden Gewalten Exekutive und Legislative ineinander verschränkt bzw. voneinander getrennt sind. Dies äußert sich etwa in der Frage, ob ein Regierungsamt und ein Parlamentsmandat vereinbar sind (wie in den meisten westeuropäischen Staaten), ob dies unvereinbar ist (so beispielsweise in den Vereinigten Staaten und der Schweiz), oder ob dies sogar vorgeschrieben ist (Vereinigtes Königreich).

Das Ausmaß der Machtkontrolle äußert sich darin, ob die Exekutive vom Volk oder von der Legislative gewählt wird. Mit Letzterem geht in aller Regel ein Abberufungsrecht des Parlaments einher. Steffani (1997: 113) sieht im Abberufungsrecht gar ein hinreichendes und zentrales Merkmal zur Unterscheidung demokratischer Systeme schlechthin.

1 „Regierungssystem bezeichnet im engeren Sinne die tragenden formal-rechtlichen, mit ihren Prärogativen in der Regel in der Verfassung verankerten Institutionen der politischen Ordnung, ihre innere Struktur, ihr Zusammenwirken und ihre Beziehungen zur Herrschaftsordnung" (Croissant 2010: 133).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Machtbegrenzung unterscheidet danach, ob die Exekutivgewalt einer einzelnen Person übertragen wird oder ob die Exekutive kollegial organisiert ist. Eine Kollegialexekutive schließt dabei nicht aus, dass dem Kabinett ein Premierminister vorsteht. Kollegiale Organisation bedeutet vielmehr, dass das Kollegium an allen Exekutiventscheidungen mitbeteiligt ist.

Parlamentarische und präsidentielle Systeme

Idealtypisch gibt es zwei Regierungsmodelle: das präsidentielle und das parlamentarische Modell (Steffani 1979). Das bekannteste Fallbeispiel eines präsidentiellen Demokratiemodells sind die USA mit dem Präsidenten als Regierungschef und Staatsoberhaupt, einer ungeteilten exekutiven Entscheidgewalt, einer Volkswahl für eine fixe Amtsperiode von vier Jahren und keiner direkten Anbindung an den Kongress mit den parlamentarischen Kammern des Senats und des Repräsentantenhauses. Den Gegenpol bildet das britische „Westminster-Modell", bei welchem die Regierung des Vereinigten Königreichs vom Parlament gewählt und im Falle eines Vertrauensverlustes abberufen werden kann.

Nicht alle demokratischen Regierungsmodelle lassen sich jedoch einem dieser beiden Typen zuordnen. Duverger (1980) hat insbesondere auch im Wissen um das französische Regierungssystem einen weiteren Typus vorgeschlagen: das semi-präsidentielle System, das sich von den bereits genannten beiden Modellen darin unterscheidet, dass es eine doppelköpfige Exekutive aufweist. Die Exekutivgewalt teilen sich ein vom Volk direkt gewähltes Staatsoberhaupt und der/die vom Parlament gewählte Regierungschef:in.

Konkurrenz- und Konsensdemokratien

Eine weitere Typologisierung bietet Lijphart (1984, 2012) mit der Unterscheidung zwischen Konkurrenz- und Konsensdemokratien. Konkurrenzdemokratien – oder: Mehrheitsdemokratien – sind darauf ausgelegt, klare Mehrheiten mit nur wenigen Veto-Möglichkeiten zu schaffen. Konkret bedeutet dies, dass die Exekutivmacht meist in einer Partei konzentriert ist, zwar verschränkt zwischen Exekutive und Parlament, aber mit einer klaren Dominanz des Regierungskabinetts. Das für Konkurrenzdemokratien typische Majorzwahlsystem hemmt überdies die Entstehung neuer Parteien, fördert demnach ein Zweiparteiensystem und produziert in der Regel klare Parlamentsmehrheiten. Der Staatsaufbau ist in der Regel unitarisch, das Parlament weist meist nur eine Kammer auf und direktdemokratische Rechte sind inexistent oder nur schwach ausgeprägt. Das politische System des Vereinigten Königreichs kann als typisches Modell dieser Konkurrenz- oder Mehrheitsdemokratie angesehen werden, auch wenn nicht alle Faktoren – etwa Unikameralismus – vorhanden sind.

Konsensdemokratien hingegen findet man häufig in gesellschaftlich heterogenen Staaten (Schmidt 2010). Minderheitenrechte sind dort stark ausgeprägt und das üblicherweise angewendete Proporzwahlverfahren produziert oftmals ein fragmentiertes Parteiensystem, in welchem Allianzen und Koalitionen geschmiedet werden müssen (Lehmbruch 1967). Breit aufgestellte Koalitionsregierungen – auch über dem rechnerischen Minimum – können die Folge sein. Politische Macht wird in Konsensdemokratien generell begrenzt und vorzugsweise geteilt, sei es durch eine strikte Gewaltentrennung

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

oder die Verteilung von Exekutivgewalt auf mehrere, teils gleichberechtigte Exekutivmitglieder. In der Tendenz ist der Staatsaufbau dezentral und föderalistisch, das Parlament ist bikameral und die direktdemokratischen Rechte sind ausgebaut. Minderheiten stehen demnach Veto-Möglichkeiten offen, die es in Mehrheitsdemokratien kaum gibt. Die politische Ordnung ist nicht auf Konkurrenz, sondern auf Konsens und Ausgleich ausgerichtet. Die Schweiz ist ein typisches Beispiel dieses Modells. Die politische Kultur in Konsensdemokratien widerspiegelt den Grundcharakter des politischen Systems und umgekehrt (siehe auch Beitrag „Politische Kultur" in diesem Handbuch).

Zentralismus und Föderalismus

Staaten können auch nach dem Grad an Zentralisierung beziehungsweise der Bedeutung von Gliedstaaten (Bundeländer, Kantone etc.) unterschieden werden. Ein föderalistischer Staatsaufbau setzt historisch gewachsene Gliedstaaten voraus. In sehr kleinen Staaten wie Liechtenstein ist eine solche Gliederung in noch kleinere Einheiten mit begrenzter Eigenständigkeit indes kaum zu erwarten.

Empirische Befunde

In den nachfolgenden Abschnitten werden die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane sowie weiterer Akteure und Institutionen, die im politischen System eine wichtige Rolle spielen, dargestellt. Dabei können nur die wichtigsten Aspekte beleuchtet werden. Genauere Angaben einschließlich Hinweise zu weiterführender Literatur sowie Internetlinks finden sich in den betreffenden Beiträgen in diesem Handbuch.

Fürst und Fürstenhaus

Gemäß der demokratisch-monarchischen Mischverfassung nimmt der amtierende Fürst eine wichtige Rolle ein. Er kann die Amtsgeschäfte jedoch auch an einen Stellvertreter übertragen, wie dies aktuell der Fall ist: Erbprinz Alois führt die Amtsgeschäfte anstelle seines Vaters Fürst Hans-Adam II.

Der Fürst vertritt das Land nach außen. Damit ist keine außenpolitische Alleinkompetenz verbunden, sondern die Regierung und der Landtag – allenfalls auch das Volk – müssen in außenpolitischen Fragen einbezogen werden. Gegenüber der Regierung hat der Fürst ein Entlassungsrecht, er kann also jederzeit die Regierung entlassen. Soll nur ein einzelnes Mitglied der Regierung entlassen werden, braucht es zudem das Einverständnis des Landtages. Auch bei der Regierungsbildung ist der Fürst involviert, da der Landtag eine Regierung vorschlägt, während dem Fürsten das Ernennungsrecht zukommt.

Im politischen Alltag wirkt das Sanktionsrecht des Fürsten am stärksten. Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages wie auch die Zustimmung zu Staatsverträgen müssen vom Fürsten gegengezeichnet werden (Sanktionsrecht). Verweigert der Fürst die Unterschrift, können solche Beschlüsse nicht in Kraft treten – auch nicht, wenn sie in einer Volksabstimmung eine Mehrheit fanden. Sankti-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

onsverweigerungen sind allerdings selten. Dazu trägt auch bei, dass die Regierung und der Landtag bereits im Vorfeld auf allfällige Bedenken des Fürsten resp. des Fürstenhauses reagieren und auf Vorstöße verzichten, die das Veto des Fürsten resp. seines Stellvertreters provozieren könnten.

Seit der Verfassungsrevision von 2003 kommt dem Fürsten auch bei der Richterbestellung eine prägende Rolle zu. Ein Richterauswahlgremium schlägt seitdem neue Richterkandidat:innen vor. In diesem Gremium haben die Landtagsfraktionen und in gleicher Zahl vom Fürsten ernannte Mitglieder einschließlich des Fürsten Einsitz, dem zudem der Stichentscheid und das Vetorecht zukommen. Die Vorschläge des Gremiums müssen dann vom Landtag bestätigt werden, sonst braucht es eine Vermittlung zwischen dem Landtag und dem Gremium, allenfalls sogar eine Volkswahl der Richter:in.

Gegen den Fürsten kann mittels einer Volksinitiative das Misstrauen ausgesprochen werden, falls es hierzu eine Mehrheit in der Volksabstimmung gibt. Dieses Votum wird dann intern im Fürstenhaus nach den Regeln gemäß Hausgesetz behandelt und kann zu Ablehnung oder zu Maßnahmen führen, so etwa Disziplinierung, Anmahnung oder sogar Absetzung des Fürsten.

Das Volk kann den Fürsten nicht direkt absetzen, aber – ebenfalls seit der Verfassungsrevision von 2003 – auf dem Wege einer Initiative die Monarchie als Ganzes abschaffen. Hierzu braucht es 1.500 Unterschriften, um eine diesbezügliche Volkabstimmung herbeizuführen. Gibt es eine Mehrheit für die Abschaffung der Monarchie, muss der Landtag eine republikanische Verfassung ausarbeiten (somit ohne Monarchiebezug), über welche spätestens nach zwei Jahren abgestimmt wird. Dem Fürsten steht das Recht zu, ebenfalls einen Entwurf vorzulegen, der nicht republikanisch sein muss. In diesem Falle findet die Abstimmung in zwei Schritten statt, wobei die beiden stimmenstärksten Vorlagen – bestehende Verfassung vs. republikanische Verfassung vs. Vorschlag des Fürsten – in die zweite Runde kommen (siehe auch Beitrag „Fürst und Fürstenhaus“ in diesem Handbuch).

Volk und Volksrechte

Die Grundrechte gelten für alle Menschen in Liechtenstein. Dies betrifft beispielsweise die Meinungs- und Redefreiheit, das Versammlungs- und Organisationsrecht, die Pressefreiheit oder die Religions- und Glaubensfreiheit. Grundrechte können im Widerspruch zu anderen Rechten stehen und entsprechend auch eingeschränkt werden, etwa wenn die Redefreiheit für rassistische Ziele missbraucht wird und gegen § 283 des Strafgesetzbuches verstößt (siehe Beiträge in Kley/Vallender [Hrsg.] 2012).

Wenn es um das Stimm- und Wahlrecht geht, beschränkt sich dies auf liechtensteinische Staatsangehörige ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Liechtenstein, sofern sie nicht im Stimm- und Wahlrecht eingestellt sind. Das Frauenstimmrecht wurde auf Landesebene erst 1984 eingeführt, ein Stimmrecht für Ausländer:innen besteht nicht, auch nicht auf kommunaler Ebene, wie dies in der EU gilt. Ebenso gibt es kein Stimm- und Wahlrecht für im Ausland lebende Liechtensteiner:innen (zum Bürgerrecht: Sochin D’Elia 2014; Vogt 2024).

Das Stimm- und Wahlrecht schließt ein, dass man an Landtags- und Gemeindewahlen teilnehmen kann, außerdem Volksinitiativen und Referenden lancieren und unterzeichnen sowie darüber abstimmen kann, falls es zu einer Volksabstimmung kommt. Auf dem Initiativweg kann auch der Landtag einberufen oder aufgelöst werden, gegen den Fürsten kann ein Misstrauensantrag gestellt und es kann

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Monarchie abgeschafft werden. Falls es zwischen dem Landtag und dem Richterauswahlgremium zu keiner Einigung kommt, hat diesbezüglich das Volk das letzte Wort und kann in diesem Verfahren auch eigene Richtervorschläge einbringen.

In der Praxis kommt es im langjährigen Durchschnitt zu rund einer landesweiten Volksabstimmung pro Jahr, wobei es Jahre ohne Abstimmung und Jahre mit mehreren Abstimmungen gibt (Marxer 2018). 1930 und 1989 kam es zu Abstimmungen über vier Vorlagen, 1985 und 1992 über fünf Vorlagen. 2024 wurde sogar ein neuer Höhepunkt erreicht. Im Januar wurde über drei Vorlagen abgestimmt (Photovoltaik-Pflicht, Gebäudevorschriften, Gesundheitsdossier), im Februar über die Direktwahl der Regierung, im Juni über ein Referendum gegen einen Finanzbeschluss für ein neues Landesspital, im September über ein Referendum gegen den Beitritt Liechtensteins zum Internationalen Währungsfonds IWF. Im Oktober folgt eine Abstimmung über die Volksinitiative zur Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Radio Liechtenstein), im Dezember eine Abstimmung über das Referendum gegen den Finanzbeschluss des Landtages zur Sanierung der staatlichen Pensionskasse (Ergebnisse unter www.abstimmung.li; siehe auch die Beiträge „Volk und Volksrechte", „Wahlsystem und Wahlen" und „Volksabstimmungen" in diesem Handbuch; ferner Marxer 2018 und 2022).

Landtag

Der Landtag setzt sich aus 25 Abgeordneten zusammen, wobei 15 im Wahlkreis Oberland und 10 im Wahlkreis Unterland gewählt werden. Gewählt wird nach dem Kandidatenproporzsystem. Ein Wahlzettel entspricht im Oberland 15 Stimmen, im Unterland 10 Stimmen. Für die gültige Wahlteilnahme muss ein amtlicher Stimmzettel einer Wählergruppe verwendet werden, auf welchem die Kandidierenden der betroffenen Partei aufgelistet sind. Man kann einzelne Kandidierende streichen, ebenso Kandidierende anderer Parteien auf den Wahlzettel schreiben (panaschieren), womit auch eine Stimme zur betreffenden Person und zur betreffenden Partei wandert. In der Summe ergibt sich somit eine Rangfolge der Kandidatinnen und Kandidaten der einzelnen Parteien. In dieser Reihenfolge werden die Mandate der einzelnen Parteien letztlich vergeben.

Für den Einzug in den Landtag benötigt eine Wählergruppe (Partei) mindestens 8 % der gültig abgegebenen Stimmen (Sperrklausel). Die Mandatszuteilung erfolgt in jedem Wahlkreis separat (siehe Beitrag „Wahlsystem und Wahlen" in diesem Handbuch). Dies könnte sich in Zukunft ändern, falls die parlamentarische Initiative der FBP vom Frühjahr 2024 zur Einführung des Mandatszuteilungssystem nach dem sogenannten „doppelten Pukelsheim" erfolgreich sein sollte. Dann würde in einem ersten Schritt der Mandatsanspruch der Parteien aus der Wählerstärke im ganzen Land ermittelt.

Die Mitglieder des Landtags sind Milizparlamentarier:innen. Sie bekommen für ihre Landtagsarbeit eine pauschale Vergütung sowie Sitzungsgelder, sind aber in der Regel weiterhin in ihrem angestammten Beruf tätig.

Der Landtag ist die gesetzgebende Körperschaft, entscheidet somit – in der Regel basierend auf Regierungsvorlagen – über neue Gesetze und Gesetzesänderungen, fasst Finanzbeschlüsse, gibt die Zustimmung zu Staatsverträgen, fasst einen Beschluss über das Budget des kommenden Jahres (Landesvoranschlag), nimmt den Rechenschaftsbericht der Regierung zur Kenntnis, ebenso die Jahresbe-

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

richte der öffentlichen Unternehmen, stimmt den Einbürgerungsentscheiden in den Gemeinden zu, kontrolliert die Regierung u.a. In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Verfassungsänderungen ist Einstimmigkeit an einer Sitzung oder eine Mehrheit von drei Vierteln an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen erforderlich.

Der Landtag tritt zu rund zehn Sitzungen pro Jahr zusammen, die jeweils zwei bis drei Tage dauern. Die meisten Traktanden werden im Plenum des Landtags beraten. Gesetzlich fest vorgesehen sind drei Kommissionen: die Finanzkommission, die Außenpolitische Kommission und die Geschäftsprüfungskommission. Der Landtag kann aber für besondere Aufgaben, beispielsweise die Vorberatung komplexer Gesetzesmaterien oder parlamentarische Untersuchungen, weitere Kommissionen einsetzen (siehe auch Beitrag „Landtag" in diesem Handbuch; ferner Beck 2013).

Regierung

Der Landtag schlägt die Regierung vor, die vom Fürsten noch zu bestätigen ist. Mit wenigen Ausnahmen handelte es sich in der Vergangenheit um eine Koalitionsregierung von VU und FBP, wobei die mandatsstärkere Partei jeweils den Regierungschef und die Mehrheit in der Regierung stellt. Bei den Wahlen 2021 ergab sich jedoch ein Mandatspatt, sodass die Partei mit einem kleinen Vorsprung an Parteistimmen (VU) den Regierungschef und die Mehrheit der Regierung stellte, der FBP allerdings im Gegenzug das Zugeständnis machte, dass sie den Landtagspräsidenten stellen kann.

Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern und ist gemäß Verfassung als Kollegialregierung charakterisiert. Entscheidungen werden innerhalb der Regierung mit Mehrheitsentscheid getroffen. In der Mandatsperiode 2021–2025 setzt sich die Regierung aus Regierungschef Daniel Risch (VU), Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni (FBP), den Regierungsrätinnen Graziella Marok-Wachter und Dominique Hasler (beide VU) sowie Regierungsrat Manuel Frick (FBP) zusammen.

Die Aufgaben der Regierung sind in fünf Ministerien und sechs Geschäftsbereiche gegliedert. In den Koalitionsverhandlungen werden die fünf Ministerien den einzelnen Mitgliedern zugeordnet, wobei der Regierungschef das Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeteilt bekommt. Die anderen Ministerien sind: Inneres, Infrastruktur, Äußeres, Gesellschaft. Die Geschäftsbereiche werden ebenfalls einzelnen Regierungsmitgliedern zugeteilt, wobei ein Regierungsmitglied mitunter keinen oder mehrere Geschäftsbereiche übernimmt. Dies sind: Wirtschaft, Umwelt, Justiz, Bildung, Sport, Kultur (siehe auch die Beiträge „Regierung" und „Verwaltung" in diesem Handbuch).

Gemeinden

Liechtenstein besteht aus elf Gemeinden. In den Gemeinden werden gleichzeitig alle vier Jahre Wahlen durchgeführt, bei denen der Vorsteher/die Vorsteherin (Bürgermeister:in in Vaduz) im Majorzverfahren gewählt wird, separat die weiteren Mitglieder des Gemeinderates. Für die Wahlen werden amtliche, vorgedruckte Stimmzettel verwendet. Die Kandidierenden müssen von den Wählergruppen/Parteien rechtzeitig angemeldet werden. Aufgrund der Parteistimmen bei der Wahl der weiteren

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Mitglieder der Gemeinderäte werden den Wählergruppen die Mandate proportional zugeteilt, wobei der Vorsteher/die Vorsteherin der Mandatszahl der betreffenden Wählergruppe zugerechnet wird.

Bei den Gemeindewahlen 2023 konnte die VU acht Vorstehermandate erobern (2019: vier), die FBP drei (2019: sieben).[2] Nur zwei VU- und zwei FBP-Vorsteher können sich auf eine Mehrheit der eigenen Partei im Gemeinderat – inklusive ihrer eigenen Stimme – abstützen. Dies verhindert in der Regel allerdings nicht die konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat.

Die Gemeinden Liechtensteins sind finanziell gut ausgestattet und genießen ein relativ hohes Maß an Autonomie. Ihre Aufgaben sind detailliert im Gemeindegesetz geregelt. Der Staat kann auch Aufgaben an die Gemeinden delegieren, sofern er sie mit den notwendigen Ressourcen zusätzlich ausstattet. In einigen Fragen – etwa der Abfallentsorgung oder der Abwasserreinigung – arbeiten die Gemeinden in Zweckverbänden zusammen.

Wie auf Landesebene können auch auf Gemeindeebene Volksabstimmungen durchgeführt werden. Diese sind teilweise obligatorisch, beispielsweise bei der Verabschiedung der Gemeindeordnung oder bei Gebietsabtretungen oder Gebietstausch mit einer anderen Gemeinde. Gegen bestimmte Gemeinderatsbeschlüsse kann auch das Referendum ergriffen werden, sodass die in der betreffenden Gemeinde Stimmberechtigten darüber eine verbindliche Entscheidung treffen können. Seit der Verfassungsrevision von 2003 steht den Gemeinden auch das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten (siehe auch Beitrag „Gemeinden“ in diesem Handbuch; ferner Liechtenstein-Institut [Hrsg.] 2019).

Gerichtsbarkeit

Seit Inkrafttreten der Verfassung von 1921 müssen alle Gerichtsinstanzen ihren Sitz in Liechtenstein haben. Die Gerichtsbarkeit teilt sich in die beiden Zweige ordentliche Gerichtsbarkeit und öffentliche Gerichte auf.

Zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehört in erster Instanz das Landgericht, welches noch Abteilungen wie das Kriminalgericht und das Jugendgericht aufweist. Rekursinstanz ist das Obergericht, dritte Instanz der Oberste Gerichtshof. Falls Grund- und Menschenrechte in einem solchen Verfahren betroffen sind, kann ein Verfahren auch noch an den Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht weitergezogen werden.

Die öffentlichen Gerichte bestehen aus dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) und dem Staatsgerichtshof (StGH). Beim VGH kann gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der besonderen Beschwerdekommissionen Rechtsmittel ergriffen werden. Als letzte innerstaatliche Instanz fungiert der StGH.

Falls Menschenrechtsaspekte betroffen sind, kann nach Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtsweges Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhoben werden. Auch andere internationale Gerichte können je nach Sachverhalt angerufen werden, etwa der EFTA-Gerichtshof (siehe Beitrag „Gerichtsbarkeit“ in diesem Handbuch).

2 Die Bürgermeisterin von Vaduz, Petra Miescher, legte aus gesundheitlichen Gründen allerdings im Mai 2024 ihr Amt nieder und nach der angeordneten Nachwahl im August 2024 übernahm der bisherige Stellvertreter Florian Meier (FBP) das Amt.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Parteien

Die beiden 1918 als erste gegründeten liechtensteinischen Parteien – FBP und VU beziehungsweise VP – wurden zu den stärksten Parteien Liechtensteins und sind es bis heute geblieben. Sie arbeiteten meistens in einer Koalitionsregierung zusammen (Marxer 2015). Bei den Landtagswahlen 2021 kamen die VU und die FBP auf jeweils 35,9 % der Stimmen (je zehn Mandate), die FL erzielte 12,9 % (drei Mandate), die DpL 11,1 % (zwei Mandate), DU 4,2 %, womit sie ohne Mandat blieben. Die erst nach den Wahlen von 2021 gegründete Partei Mensch im Mittelpunkt wird sich vielleicht ebenfalls an den Landtagswahlen im Februar 2025 beteiligen.

Wegen der Kleinräumigkeit, der sozialen Nähe, der relativ homogenen ideologischen Positionierung der Wahlberechtigten sowie dem direkten und indirekten Einfluss der direkten Demokratie herrscht programmatisch und parteipolitisch eine starke Tendenz zur politischen Mitte. Die Ausdifferenzierung reicht von der Mitte bis in ein moderat rechtes oder linkes Spektrum.

Die seit der Gründung der ersten Parteien zu beobachtenden, meistens familiär geprägten Parteibindungen haben in jüngerer Zeit Risse bekommen. Wahlumfragen zeigen, dass Parteibindungen schwächer werden und Wechselwahlverhalten tendenziell zunimmt. Dies hat auch zu einer Pluralisierung des Parteienspektrums geführt. Während die beiden Großparteien VU und FBP während Jahrzehnten die Politik fast vollständig dominierten und erst 1993 überhaupt mit der FL eine dritte Partei im Landtag Einsitz nehmen konnte, kandidierten bei den Wahlen 2021 fünf Parteien, davon vier erfolgreich.

Die Parteien wie auch die Fraktionen werden mit staatlichen Mitteln finanziell unterstützt. Dies ermöglichte auch zunehmend den Ausbau professioneller Strukturen. In der Kommunikation konnten sich die beiden Großparteien auf jeweils eng mit der eigenen Partei verbundene Zeitungen abstützen, welche nach wie vor die Leitmedien in Liechtenstein sind. Nach dem Ende des Liechtensteiner Volksblattes (Parteinähe zur FBP) entwickelt sich die verbleibende Tageszeitung Liechtensteiner Vaterland (traditionell Parteinähe zur VU) zu einer parteipolitisch unabhängigeren Zeitung (siehe auch Beiträge „Parteien", „Wahlverhalten" und „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

Verbände und Zivilgesellschaft

Neben den Parteien spielen im politischen Gefüge Liechtensteins auch Verbände, die Zivilgesellschaft sowie die Medien eine wichtige Rolle. Diese sind besonders im Kontext eines politischen Systems mit stark ausgebauten und auch angewandten direktdemokratischen Verfahren nicht zu unterschätzende Faktoren. Sowohl auf Gemeinde- wie auch auf Landesebene sind beispielsweise die Vereine als Ausdruck einer organisierten Zivilgesellschaft wichtige Akteure, die sich auch via Initiativen und Referenden – oder Referendumsandrohungen – Gehör verschaffen können. Vereine leisten auch einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration.

Verbände wie der Bankenverband, die Industrie- und Handelskammer oder die Gewerbekammer werden von der Politik respektiert und deren Anliegen möglichst aufgegriffen. Routinemäßig werden bei der Ausarbeitung von neuen Gesetzen oder Gesetzesänderungen im Rahmen der sogenannten Vernehmlassung Vorlagen bereits im Entwurfsstadium interessierten und betroffenen Kreisen zur

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Stellungnahme unterbreitet. Allfällige Einwände oder Verbesserungsvorschläge können dann in eine überarbeitete Version münden und gelangen erst danach als Bericht und Antrag an den Landtag. Auch dort bietet sich für Verbände und Interessengruppen wiederum die Möglichkeit, bei den Fraktionen vorzusprechen und vor der parlamentarischen Behandlung entsprechende Wünsche und Forderungen mit auf den Weg zu geben (siehe auch die Beiträge „Zivilgesellschaft" und „Verbände" in diesem Handbuch).

Medien

Medien werden häufig als vierte Gewalt im Staat bezeichnet. In Liechtenstein können bis dato die Printmedien als Leitmedien betrachtet werden, allen voran die Tageszeitungen Liechtensteiner Vaterland und – bis zu ihrem Aus im Jahr 2023 – das Liechtensteiner Volksblatt. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk beschränkt sich auf Radio Liechtenstein, welches wenig Akzente in der politischen Berichterstattung setzen konnte. Der Fernsehkonsum konzentriert sich weitgehend auf ausländische Programme, da sich der liechtensteinische Privatsender 1FLTV meist auf eine rund einstündige, am Tag mehrfach wiederholte lokale Berichterstattung beschränkt (siehe auch Beitrag „Medien und öffentliche Kommunikation" in diesem Handbuch).

Internationale Verpflichtungen

Für das politische System Liechtensteins können internationale Verpflichtungen nicht außer Betracht gelassen werden. Einerseits ist dabei der seit 1923 bestehende Zollanschlussvertrag mit der Schweiz zu nennen. Aufgrund dieses Vertrages werden zahlreiche wirtschaftlich relevante Entscheidungen in der Schweiz getroffen, sind allerdings auch in Liechtenstein gültig und anwendbar. Dies entlastet einerseits den Gesetzgeber und die Politik von mitunter umstrittenen Entscheidungen, da sie außerhalb der Entscheidungsgewalt Liechtensteins liegen. Andererseits markieren sie jedoch eine Einbuße an nationalstaatlicher Souveränität.

Das Gleiche gilt für internationale Staatsverträge, mit deren Unterzeichnung Liechtenstein auch entsprechende Verpflichtungen übernimmt. Besonders zu erwähnen sind der Beitritt zum Europarat und die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Beitritt zur UNO und die Ratifikation diverser UN-Konventionen, ferner der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und somit die automatische Rechtswirksamkeit von EU/EWR-Bestimmungen oder der zwingende autonome Nachvollzug im Rahmen verbindlicher Mindestvorgaben. Die Souveränitätseinbuße aus solchen internationalen Vereinbarungen betrifft allerdings auch größere Staaten. In der Bilanz des Kleinstaates überwiegen indes die Vorteile einer internationalen Einbindung und der damit einhergehende Souveränitätsgewinn, da nicht nur das wirtschaftliche Wohlergehen damit zusammenhängt, sondern die Anerkennung als Vertragspartner generell auch als Souveränitätsgewinn des Kleinstaates betrachtet wird (siehe auch die Beiträge „Souveränität" und „Internationale Beziehungen" in diesem Handbuch).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Synthese

Das komplexe politische System Liechtensteins zeichnet sich durch Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung aus. Die Regierung steht in doppelter Abhängigkeit und Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag und dem Landesfürsten, die Rechtsstaatlichkeit wird durch die Gerichtsbarkeit und speziell den Staatsgerichtshof sichergestellt, direktdemokratische Rechte bieten zudem der Zivilgesellschaft, den Parteien und Verbänden weitreichende Einflussnahme. Folge davon ist ein starke Konsensorientierung, sichtbar etwa an den Kommunikationsprozessen zwischen den Staatsorganen, einem breiten Vernehmlassungsverfahren im Gesetzgebungsprozess oder einer jahrzehntelangen Regierungskoalition der beiden Großparteien. Die Veto-Spieler im System, aber auch die politische Kultur in den kleinräumigen Verhältnissen sind der Konsensorientierung förderlich. So wird die Gesetzgebungskompetenz des Landtags durch das Sanktionsrecht des Fürsten ebenso eingeschränkt wie durch das Referendumsrecht der Stimmberechtigten und der Gemeinden.

Allerdings gibt es auch Konkurrenzelemente im System: Die Machtteilung in der Regierung ist nicht ganz so ausgeprägt wie etwa in der Schweiz. Der Regierungschef Liechtensteins ist nicht bloß ein Primus inter Pares, der bloß eine zeremoniell herausgehobene Stellung innehat. Zudem ist eine gewisse Gewaltenverschränkung zwischen Exekutive und Legislative vorgesehen, da die Regierung vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist, wenngleich beide Organe formal unabhängig voneinander agieren. Das Parteiensystem ist zwar fragmentiert, aber die politische Macht liegt primär in den Händen zweier Parteien. Die Sperrklausel bei den Landtagswahlen trägt zu diesem eher für Konkurrenzsysteme typischen Parteiensystem bei. Schließlich hat Liechtenstein ein mit mächtigen politischen Rechten ausgestattetes monarchisches Staatsoberhaupt.

Obwohl Unterland und Oberland zwei Wahlkreise bilden, kann nicht von einer föderalen Struktur Liechtensteins gesprochen werden. Die beiden Landesteile weisen nicht den Charakter von Gliedstaaten auf, da sie keine eigenen Parlamente, Regierungen oder Gesetze kennen. Neben der Funktion als Wahlkreise, einer festgelegten Sitzzahl im Landtag und einer garantierten Mindestzahl von zwei Regierungsmitgliedern kommt ihnen keine weitere formale politische Bedeutung zu. Wichtiger sind die elf Gemeinden und deren Rolle, finanzielle Ausstattung und Aufgaben. Aber als Gemeinden ohne eigene Gesetzgebungskompetenz bilden sie nicht die Grundlage eines föderal aufgebauten Staates. Aufgrund ihrer relativ wichtigen Rolle im Kleinstaat, mit einer lokalen Volkswahl der Gemeindeorgane wie auch einem Initiativ- und Referendumsrecht, können sie einen Gegenpol zur staatlichen Politik bilden. Daher kann Liechtenstein auch nicht als zentralistischer, unitarischer Staat charakterisiert werden.

Insgesamt ist Liechtenstein als eine Spielart der Konsensdemokratie sui generis zu betrachten, nicht nur institutionell, sondern auch kulturell. „Mitte, Mischung und Mäßigung“ (Waschkuhn 1994) prägen nach wie vor im Wesentlich das politische System Liechtensteins.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Internationaler Vergleich

Einordnung in Typologien

Basierend auf den Ausführungen zu den Theorien oder Typologien von politischen Systemen kann nun eine Positionierung Liechtensteins vorgenommen werden. In Bezug auf Machtverteilung, Machtkontrolle und Machtbegrenzung gehört Liechtenstein zu den Staaten mit einer Trennung zwischen Regierungs- und Parlamentsmandat, also einer Unvereinbarkeit dieser beiden Funktionen (Machtverteilung). Zur Machtkontrolle steht dem Landtag das Recht zu, eine Regierung vorzuschlagen und im Einvernehmen mit dem Fürsten zu wählen. Diesen beiden Organen steht auch das Recht zu, die Regierung zu entlassen. Der Regierungschef/die Regierungschefin ist Teil einer fünfköpfigen Kollegialregierung, in welcher Beschlüsse mit Mehrheitsentscheidung getroffen werden. Dies dient der Machtbegrenzung. Insgesamt weist Liechtenstein somit ein System mit breiter Machtverteilung, ausgebauter Machtkontrolle und deutlicher Machtbegrenzung auf.

In der Frage, ob Liechtenstein eher dem Modell der Konkurrenz- beziehungsweise Mehrheitsdemokratie oder dem Modell der Konsens- beziehungsweise Konkordanzdemokratie zuzuordnen ist, gibt es keinen Zweifel. Das austarierte Machtgefüge der Staatsorgane, unterstützt noch durch ausgebaute direktdemokratische Rechte, führt zu einem breiten Konsensdruck. Exemplarisch hierfür steht die Regierungskoalition zwischen den beiden dominierenden Parteien, die seit Jahrzehnten fast ununterbrochen besteht und auch in der Mandatsperiode 2021 bis 2025 eingegangen wurde. Dies wird auch von der Wählerschaft mehrheitlich unterstützt und gefordert (Frommelt et al. 2021: 66). Auch das seit 1939 bestehende Verhältniswahlrecht tendiert in die gleiche Richtung.

In der Unterscheidung zwischen parlamentarischen, präsidentiellen und semi-präsidentiellen Systemen kann zunächst für Liechtenstein die Zuordnung in die präsidentiellen Systeme ausgeschlossen werden. Weder tragen die Regierung beziehungsweise Regierungschef:in präsidentielle Züge, noch weist der Landesfürst als Staatsoberhaupt exekutive Kompetenzen auf, die eine entsprechende Zuordnung legitimieren würden. Das Staatsoberhaupt wirkt eher als defensiver Veto-Spieler denn als exekutive Gestaltungsmacht. Als rein parlamentarisches System kann Liechtenstein ebenfalls nicht eingestuft werden, da es nicht nur die Achse zwischen Parlament und Regierung mittels Wahl- und Abberufungsrecht des Landtages gegenüber der Regierung gibt. Als weiterer Akteur muss auch der Landesfürst beachtet werden. Dieser hat bei der Regierungswahl das Ernennungsrecht und er hat auch – ebenso wie der Landtag – das Recht, die Regierung zu entlassen. Er hat noch weitere Kompetenzen wie etwa eine starke Rolle bei der Wahl neuer Richter:innen, insbesondere aber das Sanktionsrecht im Gesetzgebungsprozess. Ohne seine Zustimmung können Gesetze, Finanzbeschlüsse oder Staatsverträge nicht in Kraft treten oder abgeschlossen werden, selbst im Falle einer Zustimmung in einer Volksabstimmung. Das politische System Liechtenstein kann daher den semi-präsidentiellen Systemen, allerdings mit liechtensteinspezifischen Eigenheiten, zugeordnet werden.

In der Bipolarität zwischen zentralistischen und föderalistischen Staaten ist eine eindeutige Zuordnung schwierig. Einerseits gibt es nur ein Parlament, eine Regierung und eine Gesetzgebung auf staatlicher Ebene – insofern also ein zentralistisches Merkmal. Es fehlt die gliedstaatliche Ebene in Form von Kantonen oder Bundesländern, da die beiden Landesteile und Wahlkreise Oberland und Unterland nicht den Charakter von Gliedstaaten aufweisen. Andererseits sind auf lokaler Ebene die

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

elf Gemeinden Liechtensteins mit Ressourcen, Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet, die eine zentralistische Politik abschwächen und in der Politikgestaltung nicht übersehen und übergangen werden können.

Einordnung in Demokratiemessungen

Das politische System Liechtensteins einschließlich der bürgerlichen und politischen Rechte ist so aufgebaut und funktioniert so, dass es in international vergleichender Perspektive relativ gut abschneidet. Ein Hinweis darauf bietet die jährliche Bewertung von Staaten und Territorien durch die US-amerikanische Organisation Freedom House. Diese analysiert weltweit demokratische Standards und Freiheitsrechte mit Blick auf freie Wahlen, politischen Pluralismus und politische Teilnahme, das Funktionieren der Regierung, die Meinungs- und Glaubensfreiheit, Versammlungs- und Organisationsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit, persönliche Selbstbestimmung und individuelle Rechte.

Im Freedom-House-Index 2024 rangiert Liechtenstein auf Rang 38 von insgesamt 210 erfassten Staaten und Territorien. Mit 90 Punkten – das Maximum von 100 Punkte wurde einzig von Finnland erreicht – liegt Liechtenstein einige Ränge und Punkte hinter den Nachbarstaaten, allerdings im Bereich von europäischen Großstaaten wie dem Vereinigten Königreich, Italien oder Frankreich. Andere sehr kleine europäische Staaten bewegen sich zwischen Rang 5 (Luxemburg mit 97 Punkten) und Rang 84 (Montenegro mit 69 Punkten). In Bezug auf bürgerliche Freiheiten wurde Liechtenstein mit 57 von 60 Punkten eingestuft. Weniger gut ist mit 33 von 40 Punkten das Abschneiden bei den politischen Rechten. Kritisch betrachtet wird dabei vor allem die Rolle der Erbmonarchie im politischen System, sodass bei der Regierungsbildung und -entlassung sowie im Gesetzgebungsverfahren und anderen Bereichen ein nichtgewähltes Staatsoberhaupt entscheidende Macht ausüben kann. Auch die Hürden bei der Einbürgerung und damit der hohe Anteil von Ausländer:innen ohne Stimmrecht in Liechtenstein wird kritisch beurteilt.

Tabelle 23.1: Punkte und Rangierung von Staaten gemäß Freedom House (2024)

Rang	Punkte	Nachbarstaaten	Europäische Kleinstaaten	Weitere Staaten
1	100			Finnland
2	99			Neuseeland
2	99			Schweden
5	97		Luxemburg	
5	97		San Marino	
11	96	Schweiz		
17	95		Estland	
19	94		Island	
24	93		Andorra	
24	93	Österreich		
24	93	Deutschland		

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rang	Punkte	Nachbarstaaten	Europäische Kleinstaaten	Weitere Staaten
30	92		Zypern	
35	91			Vereinigtes Königreich
38	90			Italien
38	**90**	**Liechtenstein**	**Liechtenstein**	**Liechtenstein**
44	89			Frankreich
49	87		Malta	
58	83			USA
63	82		Monaco	
84	69		Montenegro	
96	65			Ungarn
180	13			Russland
188	9			China

Quelle: Freedom House (www.freedomhouse.org).

Die positive Rangierung bei Freedom House wird auch in der Rangliste der Vereinigung Reporter ohne Grenzen bestätigt (www.reporter-ohne-grenzen.de). Dort werden der politische Kontext, der wirtschaftliche Kontext, der rechtliche Rahmen, der soziokulturelle Kontext und die Sicherheit mit Bezug auf die Medien bewertet. In der Rangliste von 2024 führt Norwegen mit einer Punktezahl von rund 92, Liechtenstein rangiert mit 81 Punkten auf Rang 15 von 180 beobachteten Staaten, wobei der wirtschaftliche Kontext besonders schwach bewertet wird (Schweiz Rang 9, Deutschland 10, Österreich 32). Von den europäischen Kleinstaaten liegen Estland (6) und Luxemburg (11) vor Liechtenstein, während Malta (73) weit hinten rangiert.

Fazit

Liechtenstein weist ein komplexes politisches System auf, welches monarchische Kompetenzen des Fürsten mit direktdemokratischen Rechten des Volks in Einklang bringt. In dieses dualistische Konstrukt sind weitere Staatsorgane wie der vom Volk gewählte Landtag, die vom Landtag vorgeschlagene und vom Fürsten ernannte Regierung sowie die ordentliche und öffentliche Gerichtsbarkeit eingebettet. Die Kleinräumigkeit bietet nichtstaatlichen Akteuren wie Vereinen und Verbänden, aufgrund von Volksinitiativen und Referenden auch der breiten Zivilgesellschaft, gute Rahmenbedingungen für politische Einflussnahme und Gestaltung. Das komplexe politische Machtgefüge mit zahlreichen Vetospielern zwingt alle Akteure zu Kompromissbereitschaft und führt tendenziell zu einem breiten Konsens. Dies widerspiegelt sich in der deutlichen Mitteorientierung der Parteien, einer jahrzehntelangen wie auch gegenwärtigen Koalition zwischen den beiden dominanten Großparteien und der frühzeitigen Einbindung des amtierenden Fürsten, der Parteien und von Interessengruppen in den politischen Entscheidungsprozess. Dabei muss auch das Gebot der Rechtsstaatlichkeit beachtet werden, da der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht im Klagefall auch rechtliche Bestimmungen aufheben kann.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die nationale Autonomie ist allerdings eingeschränkt durch bilaterale Verträge mit den Nachbarstaaten sowie multilaterale Staatsverträge, die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen, die Ratifikation von Konventionen und dergleichen. Dadurch sind teilweise rechtliche Bestimmungen in Liechtenstein unmittelbar wirksam oder müssen in adäquater Form in nationales Recht übernommen werden, so etwa schweizerisches Recht aufgrund des Zollvertrages oder EU-Recht aufgrund der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum. Der internationale Druck zeigt sich beispielhaft auch in der Transformation des Finanzplatzes Liechtenstein, da Liechtenstein auf ausländischen Druck seine regulatorischen Maßnahmen auf dem Treuhand- und Finanzplatz verschärfen musste.

Das politische System Liechtensteins hat in der Vergangenheit weitgehend für Stabilität gesorgt. Trotz zunehmender Pluralisierung und Individualisierung der Gesellschaft – etwa in Bezug auf die Parteienzahl, Glaubensbekenntnisse u.a. – besteht nach wie vor eine hohe Zufriedenheit mit dem Funktionieren des politischen Systems in Liechtenstein. Dazu trägt das wirtschaftliche Wohlergehen des Staates und der Gemeinden wie auch das vergleichsweise hohe Haushaltseinkommen der Wohnbevölkerung wesentlich bei. Die späte Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1984 ist ein Indikator dafür, dass lange Zeit konservative und traditionelle Wertvorstellungen dominierten, geprägt auch von der römisch-katholischen Kirche, die nach wie vor den Status einer Landeskirche hat. Die vergangenen Jahrzehnte haben jedoch in vielen Bereichen zu einer Modernisierung in gesellschaftspolitischen Fragen geführt. Daneben halten sich aber auch alte Werte und Muster, wie etwa die starke Rolle der Monarchie oder die privilegierte Rolle der römisch-katholischen Kirche.

Literatur

Weitere Literaturhinweise findet man bei den einzelnen Beiträgen in diesem Handbuch.

Batliner, Martin (1993): Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein. Diss. iur. Freiburg (Publikationen des Instituts für Föderalismus Freiburg Schweiz, 8).

Beck, Roger (2013): Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des liechtensteinischen Landtags. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 53).

Croissant, Aurel (2010): Regierungssysteme und Demokratietypen. In: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 117–139.

Duverger, Maurice (1980): A new political system model: semi-presidential government. In: European Journal of Political Research 8, 165–187.

Frommelt, Christian/Milic, Thomas/Rochat, Philippe (2021): Landtagswahlen 2021 – Ergebnisse der Wahlumfrage. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 49).

Geiger, Peter (1997): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Geiger, Peter (2000): Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bde., 2., durchgesehene Auflage. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.

Hoch, Hilmar/Neier, Christina/Schiess Rütimann, Patricia M. (Hrsg.) (2021): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa. Gamprin-Bendern: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 62).

Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Lehmbruch, Gerhard (1967): Proporzdemokratie: Politisches System und politische Kultur in der Schweiz und in Österreich. Tübingen: Mohr.
Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2019): Gemeinden – Geschichte, Entwicklung, Bedeutung. Bendern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 45).
Lijphart, Arend (1977): Democracy in Plural Societies. New Haven/London: Yale University Press.
Lijphart, Arend (1984): Democracies. Patterns of Majoritarian and Consensus Government in Twenty-one Countries, New Haven-London: Yale University Press.
Lijphart, Arend (1999): Patterns of Democracy. Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries. New Haven/London: Yale University Press.
Lijphart, Arend (2012): Patterns of Democracy: Government Forms and Performance in Thirty-Six Countries. New Haven/London: Yale University Press.
Loewenstein, Karl (1975): Verfassungslehre. Tübingen: Mohr.
Marxer, Wilfried (2015): Parteien im Wandel. In: Frick, Mario/Ritter, Michael/Willi, Andrea (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 56), 241–270.
Marxer, Wilfried (2018): Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 60).
Marxer, Wilfried (2022): Die Verknüpfung von direkter Demokratie und Monarchie in Liechtenstein. In: Bussjäger, Peter/Gamper, Anna (Hrsg.): 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung. Wien: Verlag Österreich, 153–180.
Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Merki, Christoph Maria (2015): Liechtensteins Verfassung 1992–2003. Ein Quellen- und Lesebuch. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Quaderer-Vogt, Rupert (2014): Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45).
Schmidt, Manfred G. (2010): Das politische System Deutschlands. München: Beck.
Steffani, Winfried (1979): Parlamentarische und präsidentielle Demokratie — Strukturelle Aspekte westlicher Demokratien. Opladen, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
Steffani, Winfried (1997): Zukunftsmodell Sachsen-Anhalt? Grundsätzliche Bedenken. In: Zeitschrift für Parlamentsfragen 4(97), 717–722.
Vatter, Adrian (2014): Das politische System der Schweiz. Baden-Baden: Nomos UTB.
Vogt, Martin (2024): Der Zugang zu den liechtensteinischen Bürgergemeinden von 1842 bis heute – mit einem besonderen Blick auf die Bürgergenossenschaften. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 65).
Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
Wille, Herbert (2015): Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsrechtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 57).

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li; www.du4.li; www.dpl.li: Websites der Parteien.
www.landtagswahlen.li: Resultate von Landtagswahlen seit 2001.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.fuerstenhaus.li: Website des Fürstenhauses von Liechtenstein.
www.gerichte.li: Website der liechtensteinischen Gerichte.
www.abstimmung.li: Website zu Volksabstimmungen in Liechtenstein.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Die anderen Beiträge in diesem Handbuch behandeln Aspekte dieses Schlusskapitels zum politischen System Liechtensteins in detaillierterer Form mit umfangreichen Literaturhinweisen.

https://doi.org/10.5771/9783845299006-619, am 16.12.2024, 19:51:37
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb



Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts | 1

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Schriftenreihe des Liechtenstein-Instituts

herausgegeben von
Dr. Georges Baur, Liechtenstein-Institut
PD Dr. Stephan Scheuzger, Liechtenstein-Institut

Band 1

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wilfried Marxer | Thomas Milic | Philippe Rochat [Hrsg.]

Das politische System Liechtensteins

Handbuch für Wissenschaft und Praxis

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Titelbild: Regierungsgebäude (rechts), Landtagsgebäude (links) und Schloss Vaduz als Residenz des Fürsten (oben). © Foto: Ruth Allgäuer.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2024

© Die Autor:innen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-5737-4
ISBN (ePDF): 978-3-8452-9900-6

DOI: https://doi.org/10.5771/9783845299006

Onlineversion
Nomos eLibrary

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 9

Tabellenverzeichnis 13

1 Souveränität 15
Paul Vogt, Wilfried Marxer

2 Wirtschaftsstruktur 47
Andreas Brunhart

3 Kleinstaatlichkeit 79
Sebastian Wolf

4 Bildungssystem 101
Kristina Budimir

5 Chancengleichheit 131
Linda Märk-Rohrer, Wilfried Marxer

6 Internationale Beziehungen 171
Christian Frommelt, Philippe Rochat

7 Fürst und Fürstenhaus 213
Christoph Maria Merki

8 Volk und Volksrechte 235
Wilfried Marxer

9 Landtag 261
Philippe Rochat

10 Regierung 289
Thomas Milic

11 Verwaltung 311
Cyrus Beck, Emanuel Schädler

12 Gemeinden 335
Wilfried Marxer

13 Gerichtsbarkeit 367
Patricia M. Schiess Rütimann

14 Parteien 397
Wilfried Marxer

15 Verbände 425
Linda Märk-Rohrer, Thomas Milic

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

16 Kirche und Religion 447
Wilfried Marxer

17 Zivilgesellschaft 477
Linda Märk-Rohrer, Philippe Rochat

18 Wahlsystem und Wahlen 503
Wilfried Marxer

19 Volksabstimmungen 531
Wilfried Marxer

20 Wahlverhalten 555
Wilfried Marxer

21 Medien und öffentliche Kommunikation 575
Wilfried Marxer

22 Politische Kultur 601
Thomas Milic

23 Politisches System 619
Wilfried Marxer, Thomas Milic, Philippe Rochat

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 647

Sachregister 649

https://doi.org/10.5771/9783845299006, am 12.12.2024, 13:27:06
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb